

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde

vom 20. Dezember 2001 ¹

Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1999 (GV NRW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW 245), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV NRW 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV NRW 439), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I 632), und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW 718), hat der Rat der Gemeinde Nordwalde in seiner Sitzung am 13. November 2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebühren

(1) Für das Einsammeln und Befördern der Abfälle nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren.

(2) Die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten für die Entsorgung der Abfälle durch den Kreis werden gemäß § 9 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit § 7 des Kommunalabgabengesetzes umgelegt und bei der Bemessung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke bzw. die ihnen nach § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde Gleichgestellten. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschild.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfallen ist.

(3) Beim Wechsel der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über.

¹ in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.12.2018, gültig ab 01.01.2019

§ 3**Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich für

| | |
|--------------------------------|----------|
| einen 60 l Restmüllbehälter | 102,60 € |
| einen 80/90 l Restmüllbehälter | 137,40 € |
| einen 120 l Restmüllbehälter | 172,20 € |
| einen 240 l Restmüllbehälter | 311,40 € |
| einen Bioabfallbehälter | 48,60 € |
| einen Altpapierbehälter | 0,00 € |

(2) Die Benutzungsgebühren betragen einmalig für

| | |
|---------------------------------|---------|
| einen zusätzlichen Restmüllsack | 4,00 € |
| eine Sperrmüllanforderungskarte | 15,00 € |

(3) Eine Sondergebühr in Höhe von 10,00 € wird erhoben

- für den Austausch eines vorhandenen Abfallbehälters gegen einen Abfallbehälter anderer Größe,
- für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallbehälters und
- für den Abzug eines Abfallbehälters.

Die Gebührenpflicht für die Sondergebühr entsteht mit der Entgegennahme des Antrages.

Die Sondergebühr wird nicht erhoben bei Selbstabholung vom Bauhof.

§ 4**Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die öffentliche Abfallentsorgung wird von der Gemeinde mit Gebührenbescheid, der auch mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen, sofern der Bescheid keine abweichende Festsetzung enthält.

(2) Die Gebühr für die zusätzlichen Abfallsäcke und die Sperrmüllanforderungskarte ist bei ihrer Ausgabe an den Gebührenpflichtigen zu zahlen.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Nordwalde vom 21. Dezember 1999 außer Kraft.